

Schutzkonzept

Leitbild
Verhaltenskodex
Kinderrechte und Beteiligung
Beschwerdemöglichkeiten
Prävention
Intervention
Verfahrensablauf

Leitbild

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept wurde ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle pädagogischen Mitarbeiter des Waldkindergartens Waldzwerge Walsrode gilt. Das Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit ändert sich dadurch nicht, aber die entwickelten Grundsätze geben Orientierung und Handlungssicherheit.

Der Verein Waldzwerge Walsrode e.V. und mit ihm der Waldkindergarten Waldzwerge Walsrode versteht sich als Institution, die sich für den Schutz von Kindern und auch Erwachsenen verantwortlich fühlt. Jeder Mensch wird so angenommen, wie er ist. Der Waldkindergarten vermittelt den Kindern Werte und Lebenskompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Kinder werden ermutigt, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, damit sie ein Mitglied unserer Gesellschaft sind.

Kinder werden in ihrem Recht unterstützt, aktiv mitzubestimmen und mit-

zugestalten. Ihre Beteiligung erfolgt altersgemäß und begleitet durch die pädagogischen Fachkräfte. Kinder haben auch das Recht auf Risiko. Auch hier werden sie altersgemäß begleitet, Risiken einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren Grenzen zu lernen. So werden sie zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten.

Die pädagogischen Fachkräfte verhalten sich den Kindern und anderen Erwachsenen gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre eines jeden Menschen. Die pädagogischen Fachkräfte bestärken die Kinder darin, ihren eigenen Gefühle zu verstehen und ihnen zu vertrauen, Grenzen zu setzen aber auch Grenzen von anderen zu wahren. Jedes Kind hat das Recht „Nein“ zu sagen. Dieses Nein wird von den pädagogischen Kräften respektiert und bestärkt. So werden Kinder unterstützt, respektvoll mit den eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben das Recht auf Schutz und Hilfe. Deswegen werden die Kinder mit ihren Ängsten und Sorgen angehört und

ernstgenommen. Sie werden ermutigt, sich an eine Vertrauensperson zu wenden, wenn sie Kummer haben. Hilfe holen ist kein Petzen! Das gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Die pädagogischen Fachkräfte gehen mit dem Machtverhältnis im Kindergarten reflektiert um und handeln verantwortungsvoll. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, werden den Kindern altersgerecht erklärt.

Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter des Waldkindergartens Waldzwerge Walsrode e.V. bin ich besonderer Weise verpflichtet, die Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen. Mein Handeln ist an folgenden Grundsätzen ausgerichtet, die ich beachte und verbindlich einhalten werde:

Die mir anvertrauten Kinder haben ein Recht auf einen sicheren Kindergarten. Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und werde keine offenen und subtilen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern und Erwachsenen vornehmen bzw. wesentlich zulassen oder dulden. Diese können sein:

- Verbale Gewalt (herabsetzen, bloßstellen, abwerten, ausgrenzen, bedrohen)
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt oder sexuelle Ausnutzung

- Machtmissbrauch
- Ausnutzung von Abhängigkeiten

Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greife ein. Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeiter nahe legt, teile ich dies unverzüglich meinem unmittelbarem Vorgesetzten mit.

Mein pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards. Ich nutze die vorhandenen Strukturen und Abläufe und dokumentieren sie. Dabei orientiere ich mich an den Bedürfnissen der Kinder und arbeite mit den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.

Jedes Kind wird in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahrgenommen und anerkannt. Mein professioneller Umgang ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich - dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht, Abhängigkeiten und Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen

Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Erwachsener die Verantwortung.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Fachkraft wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Kinder.

Mein Umgangston ist höflich und respektvoll. Meine sprachlichen Äußerungen bzw. die Worte, die ich verwende, sind nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine non-verbale Kommunikation. Mein grenzwahrender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Spitznahmen oder Kosenamen anzusprechen, wenn sie das nicht möchten.

Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre sensibel zu, um im Dialog herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und Erlebnisse zu finden. Wenn ein Kind Angst oder Kummer hat, wende ich mich ihm

und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat.

Ich unterstütze die Kinder bei der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen wissen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.

Die Förderung elementarer Körpererfahrungen beinhaltet auch, den Körper neugierig zu erforschen und mit anderen zu erfahren. Ich achte darauf, dass dabei klare Regeln und Grenzen eingehalten werden, über die ich mit den Kindern spreche. Ich Sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des einzelnen Kindes geschieht und greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter den Kindern kommt.

Ich informiere meine Kollegen und die Leitung und unterstütze sie im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt.

Im Sinne der konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren. Sie müssen aber offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden, um sie zur Verbesserung unserer Arbeit nutzen zu können. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstehe, offen bei Kollegen, im Team oder gegenüber Führungskräften ansprechen.

Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine Grenzen komme. Ich achte auf meine körperliche und seelische Gesundheit und nehme gesundheitliche Beeinträchtigungen ernst. Ich spreche physische und psychische Grenzen an und nehme bei Bedarf Hilfe in Anspruch.

Ich bin bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu nutze ich die zur Verfügung gestellten Angebote (Fortbildungen, Fachberatung und Supervision) um meine Fertigkeiten und mein Fachwissen zu überprüfen und zu erweitern. Ich halte mich an die Vorgaben bzw. professionellen Standards meines Trägers Waldzwerge Walsrode e.V. und

bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

Ort und Datum

Unterschrift pädagogische Fachkraft

Kinderrechte

Siehe Kapitel **Kinderrechte**

Partizipation

Siehe Kapitel **Nachhaltige Entwicklung; Beispiel Partizipation**

Beschwerde-Möglichkeiten

Neben dem Recht auf Schutz und Beteiligung haben sowohl Kinder als auch Erwachsene das Recht sich zu beschweren. Das beinhaltet auch, dass

Kinder und Erwachsene in ihren Sorgen, Nöten und Beschwerden gehört werden und dass daraufhin angemessen gehandelt wird. Kinder und auch Erwachsene, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt. Der bewusste Umgang mit Beschwerden ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz im Waldkindergarten Waldzwerge Walsrode.

Hinter jeder Beschwerde steckt auch immer Entwicklungspotential, denn die Anliegen von kleinen und großen Waldzwerge aber auch von Eltern führen schon zwangsläufig zu einer Reflexion der bestehenden Strukturen und Abläufe, aber auch dem Verhalten einzelner. Sie führen zu Veränderungen und dienen damit der Qualität des Waldkindergartens.

Bereits bei der Auseinandersetzung mit den eigenen Beschwerden ergeben sich Bildungsmomente für die personalen Kompetenzen wie Selbstwahrnehmung, Selbstregulation und Selbstwirksamkeit. Und auch die Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der anderen Waldzwerge trägt zur Entwicklung der per-

sonalen Kompetenzen bei. Auch müssen Lösungen für die Probleme gefunden werden, oder zumindest Kompromisse. Die Entwicklung dieser Kompetenzen sind auch Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit der Waldzwerge Walsrode (Siehe auch Kapitel **soziales Lernen** und **Partizipation**).

Oft werden Beschwerden nicht direkt geäußert. Oft verstecken sich hinter „kleinen“ Botschaften Anliegen und Bedürfnisse, die (noch) nicht offen kommuniziert werden können. Die großen Waldzwerge sind hier gefordert, diese Botschaften und die dahinter liegenden Gefühle und Bedürfnisse zu erkennen und angemessen zu reagieren. Durch dieses Interesse fühlen sich Kinder ernstgenommen in ihren Problemen, was wiederum dazu führt, dass Kinder zu dem Punkt kommen, an dem sie ihre eigenen Bedürfnisse den großen Waldzwerge gegenüber vertrauensvoll verbalisieren.

Durch die große Nähe zwischen kleinen und großen Waldzwerge ist der „Beschwerdegang“ meist spontan. Auch hier muss trotzdem mit den Beschwerden bewusst umgegangen werden,

auch wenn in dieser aktuellen Situation wenig Zeit ist und bleibt. Oft ist es möglich diese Beschwerde zu einem Zeitpunkt erneut anzusprechen, der mehr Zeit und Raum lässt. Manchmal ist dafür der Waldkreis der richtige Moment manchmal auch ein ruhiges Zweiergespräch in der Freispielphase.

Es ist wichtig, dass alle kleinen Waldzwerge aber auch die Eltern wissen, dass sie mit ihren Beschwerden zu allen drei großen Waldzwerge zu jeder Zeit gehen können. Für die Eltern sind auch noch die Elternvertreter eine mögliche Anlaufstelle.

Auch Beschwerden von Eltern haben ihren Raum und sind genauso Momente, die eine Verbesserung der Einrichtungsqualität zur Folge haben. Manchmal reicht ein vertrauensvolles Gespräch aus, manchmal kann es aber auch notwendig sein, weitere Stellen mit einzubinden, zum Beispiel die Leitungskraft, die Elternvertreter oder externe Beratungsstellen wie der Fachberatung.

Unsere Aufmerksamkeit ist besonders dann gefordert, wenn Grenzen missach-

achtet oder überschritten werden. Das pädagogische Handeln erfordert dann ein rasches Eingreifen.

Der Waldkindergarten Walsrode soll ein sicherer Ort für Kinder sein, das beinhaltet auch, das wir uns als Personal und als Träger in den Blick nehmen und uns von außen beraten und begleiten zu lassen. Sollte es zu einer Beschwerde kommen über einen Mitarbeiter, die nahelegt, dass es zu grenzverletzendem Verhalten gekommen ist, ist das weitere Vorgehen in einem festgelegten Verfahren klar geregelt. Zu dieser Einschätzung wird die Fachberatung des Landkreises Heidekreis hinzugezogen. In Fällen sexuell motivierter Grenzüberschreitungen steht uns als externer Kooperationspartner der Landkreis Heidekreis mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Verfügung, die als unabhängige Anlaufstelle in Anspruch genommen werden kann.

Prävention

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem die kleinen Waldzwerge im pädagogischen Alltag beteiligt werden, ihre

Beschwerden, Ängste und Nöte immer ernst genommen werden, ein „Nein“ grundsätzlich akzeptiert werden, wird ihr Selbstbewusstsein ihr Selbstwertgefühl gestärkt. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind der Aufbau eines positiven Selbstkonzepts (siehe auch Kapitel **Identitätsentwicklung**) mit der Vermittlung positiver Botschaften:

Du bist richtig!

Dein Gefühl ist richtig!

Du setzt deine eigenen Grenzen!

aber auch

Der andere ist richtig!

Der andere fühlt richtig!

Der andere setzt seine eigenen

Grenzen!

Die großen Waldzwerge leben grenzwahrendes Verhalten vor und leiten die kleinen Waldzwerge an, auch ihrerseits die eigenen Grenzen aber auch die Grenzen der anderen zu wahren.

Die großen Waldzwerge besuchen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung und z.B. sexuelle Entwicklung von Kindern. Das Thema grenzwahrendes Verhalten, wertebasierte Pädagogik, Partizipation und Beschwerdemanagement fließt regelmäßig in die Fachberatung und Supervision ein

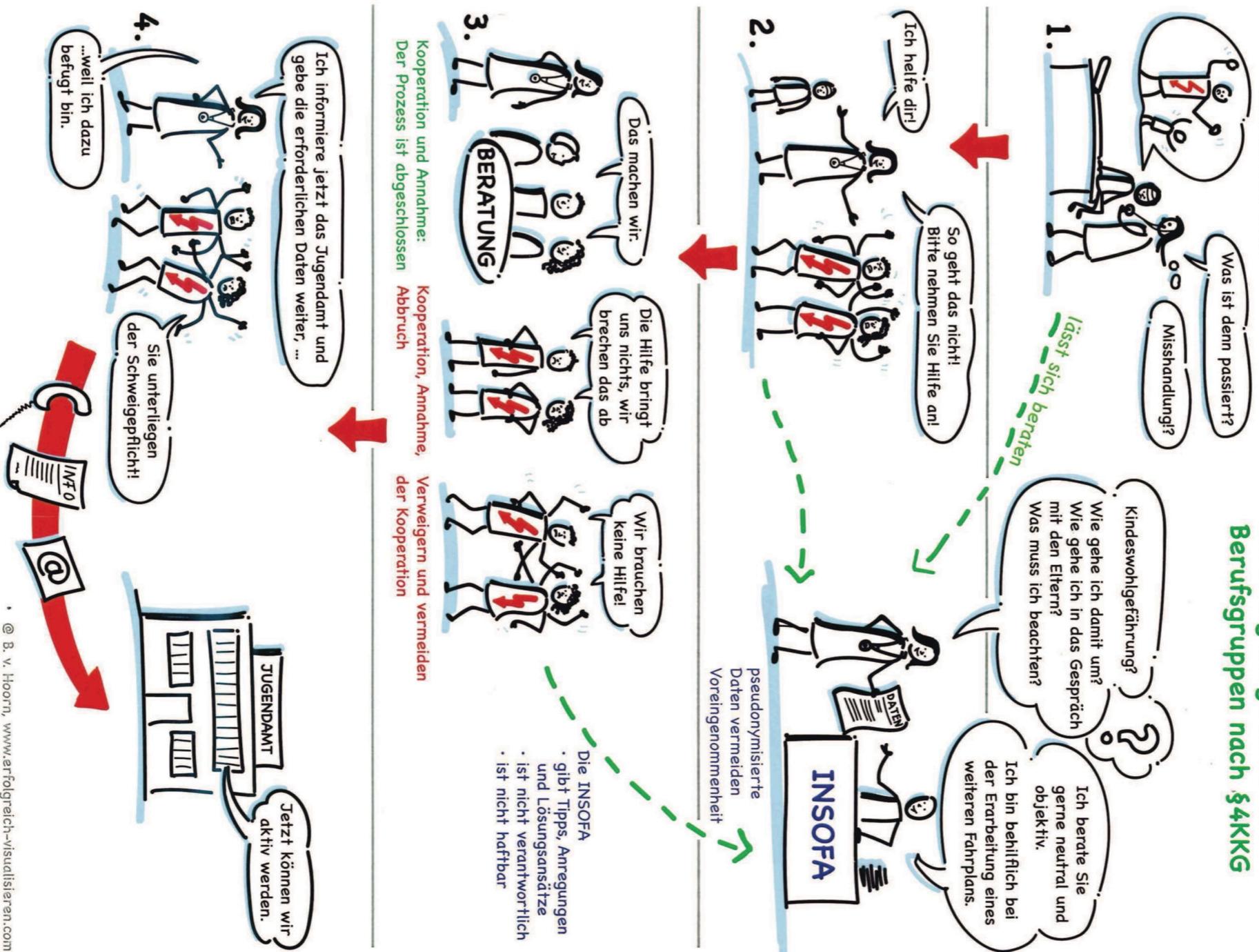
Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten kleinen Waldzwerge erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dazu müssen zu allererst konkrete Gefährdungen richtig abgeschätzt werden und entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet werden. Definierte Abläufe geben Handlungssicherheit und Orientierung. Unser Ziel muss es sein, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und dabei ein professionelles Handeln zu bewahren. Im folgenden sind alle Informationen und Ablaufpläne zusammengestellt.

Verfahrensabläufe im Kinderschutz

Verdachtsfall

Beratungsmöglichkeit für Berufsgruppen nach §4KKG



Informationen für Berufsheiministriträger* betr. der ein-zelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz

Inhalt

- Definition und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mit ergänzenden Hinweisen
- Rechtsgrundlagen
- Kontaktdaten Fachkräftepool Landkreis Heidekreis (Sozialraumpartner und Beratungsstellen)
- Kontaktdaten Allgemeiner Sozialer Dienst (Jugendamt)
- Grafik betr. der Pflichten, Ansprüche und Befugnisse gem. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG (Teil des Bundeskinderschutzgesetzes)

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hier eine Auswahl relevanter Definitionen:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche u./o. seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“
(Bundesstag Drucksache 10/4560)

Kindeswohlgefährdung „ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...)“
(Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009)

Kindeswohlgefährdung ist eine „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“
(Schöne et al. 1997, S. 21)

Auf Besonderheiten im Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff wird weiter unten („Ergänzende Hinweise“) noch eingegangen.

* zu den angesprochenen Berufsgruppen siehe Seite 4. Die Definition folgt weitgehend den Bestimmungen des § 203 StGB Verletzung von Privatheimnissen

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(unter Zugrundlegung der Definition des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge)

Der Auslöser für die Verpflichtungen, Befugnisse und Ansprüche der Berufsheiministriträger gem. § 4 KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (s.u.) sind „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Die Bewertung, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das nachfolgende Verfahren

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist zu berücksichtigen.

Aus der dazu vorhandenen Forschung und den Erfahrungen der Praxis heraus können Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse,
- Gesetzesverstöße.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
 - sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,
 - Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
 - Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
 - desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
 - traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
 - schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
 - soziale Isolierung der Familie,
 - desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.
- Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:
- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
 - fehlende Problemeinsicht,

- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

Ergänzende Hinweise:

einige der o. g. Indikatoren erfordern Fachwissen oder umfangreichere Informationen, insbesondere was die Festlegung geeigneter Schwellenwerte betrifft.

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein **rechtliches und normatives Konstrukt**. Es basiert auf objektiven Sachverhalten (Kind hat blaue Flecken, Kind ist mangelernährt, Kind erfährt keine emotionale Zuwendung) **sowie** einer Bewertung dieser Beobachtungen hinsichtlich folgender Kategorien:

Bewertung hinsichtlich:
➤ Möglicher Schädigungen
➤ Erheblichkeit der erwarteten Schädigung
➤ Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Prognose)
➤ Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr
➤ Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr
➤ Erforderlicher und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr

(nach: Expertise Prof. Dr. Schöne 2006)

Nicht jeder Hilfebedarf ist mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen. Die Bewertung erfolgt nicht durch den Abgleich mit einem vorgegebenen Gefährdungsbegriff, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, der **in jedem Einzelfall neu** vorzunehmen ist. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch „moderierende Bedingungen“ eine Rolle, wie z. B. das Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld.
(Harnach-Beck 1995)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Abs. 1 und 2 KKG *Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung*

(1) Werden

1. *Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
2. *Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
3. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
4. *Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
5. *Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
6. *staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagoginnen oder*
7. *Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme

von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) (...)

Anmerkung:

§ 4 Abs. 3 KKG ist wegen des inhaltlichen Bezugs weiter unten der Tabelle der ASD Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorangestellt.

Insoweit erfahrene Fachkräfte für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos (Fachkräftepool) gem. § 4 Abs. 1 und 2 KKG

Pestalozzi-Stiftung	<p>Frau Moheit Mobil: 0151 / 58 26 20 54 Mail: kmoheit@pestalozzi-stiftung.de</p> <p>Frau Schallhorn Mobil: 0151 / 58 26 20 29 tschallhorn@pestalozzi-stiftung.de</p> <p>Frau Scheele Mobil: 0151 / 58 26 20 19 mscheele@pestalozzi-stiftung.de</p>	<p>Neustädter Str. 10 29640 Schwarmstedt Tel.: 05071 / 51 00 92</p>
Stephansstift	<p>Herr Reckermann Mobil: 0174 / 4072148 Mail: reckermann@stephansstift.de</p> <p>Frau Rabbe Mobil: 0171 / 5649867 E-Mail: rabe@stephansstift.de</p> <p>Frau Willing Mobil: 0171 / 29 72 77 2 Mail: j.willing@stephansstift.de</p>	<p>Moorstr. 14 29664 Walsrode Tel.: 05161 / 487272</p> <p>Birkenstraße 3 29614 Soltau Tel.: 05191 / 44 55</p>
Vier Linden	<p>Herr Gronemeyer Mobil: 0152 / 04 26 29 30 Mail: michael-gronemeyer@wg-verlinden.de</p>	
Hilfen aus einer Hand	<p>Frau Weise 0151 / 12 86 62 99 Mail: Fuks.haeh@posteo.de</p> <p>Frau Hofmann 0151 / 21 26 67 37 Mail: Ivonne.hofmann@posteo.de</p>	<p>Bahnhofstr. 31 29640 Schneverdingen Tel.: 05193 / 975604</p>
Kirchenkreis Walsrode Lebensberatungsstelle	<p>Herr Werner Herr Albers</p>	<p>Kirchplatz 8 29664 Walsrode Tel.: 05161 / 8010 Mail: info@lebensberatung-walsrode.de</p>
Landkreis Heidekreis Erziehungsberatungsstelle	<p>Frau Kirch-Grütter Frau Barz Frau Jänen Frau Querfurth Herr Tödter</p>	<p>Harburger Str.2 29614 Soltau Tel.: 05191 / 970 771 Mail: erziehungsberatung@heidekreis.de</p>

§ 4 Abs. 3 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes

Die nachfolgende Liste unterstützt eine zielgerichtete Mitteilung erforderlicher Daten gem. § 4 Abs. 3 KKG nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des betroffenen Kindes oder Jugendlichen. Grundsätzlich werden Mitteilungen von allen Bezirkssozialarbeiterinnen/-arbeitern aufgenommen und nach demselben Verfahren dokumentiert.

Verwaltung/ Geschäftszimmer Bad Falligpostel (Südkreis)	Frau Raith	05162 / 970 - 191 05162 / 970 - 99 191 h.raith@heidkreis.de	Frau Fritzsche
	Frau Fritzsche	05162 / 970 - 291 05162 / 970 - 99 291 p.fritzsche@heidkreis.de	Frau Raith
Verwaltung/ Geschäftszimmer Soltau (Nordkreis)	Frau Jacob	05191 / 970 - 801 05162 / 970 - 99 801 s.jacob@heidkreis.de	Frau Fritzsche Frau Raith